

78

SGB II 40
Abs. 3 Satz 3Streichung des Ausschlusses von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB
X. soweit die Aufhebung allein wegen Bildungs- und Teilhabeleistungen
erfolgt.Bayern / Sachsen-
Anhalt**Kommentierung:**


Ablehnung, da auch Rückforderungen aus Bildung und Teilhabeleistungen sich in Geld ausdrücken, welches bereits zuvor an Dritte ausgezahlt wurde und damit weg ist (also z.B. Vereinsbeitrag etc.). Es kann das Existenzminimum nicht durch nachträgliche Belastung mit Rückforderungen aus diesem Bereich unterschritten werden, nur weil der Sachanlass ein anderer ist, als bei anderen Rückforderungen, Geld ist schließlich Geld.

80	SGB II 40, 43	Generelle Vereinfachung von Rückforderungen. Verzicht auf Individualisierung der Aufhebungsentscheidung; bessere Ausgestaltung der Aufrechnung nach § 43 SGB II (einzelfallbezogen); ggf. eigene zentrale Aufhebungsvorschrift im SGB II.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (10)
----	---------------	---	--

10. Eine generelle Vereinfachung des Rückforderungsverfahrens wäre zu begrüßen. Der Verzicht auf die Individualisierung der Rückforderungen in den Bescheiden könnte das Rückforderungsverfahren beschleunigen. Die Vorschrift des § 43 SGB II sollte dahingehend geändert/ergänzt werden, dass Einbehaltungen – sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich der Zeiten, flexibel und einzelfallbezogen gehandhabt werden können. Wenn

durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zweimonatige Stundung der Einbehaltung gewünscht wird, oder alternativ eine Reduzierung der Einbehaltungsrate gewünscht wird, sollte dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben möglich sein. Die in § 43 SGB II beschriebene Erledigung aller übrigen Aufrechnungen durch aktuelle Forderungen sollte entfallen. Es ist sinnvoller, immer zunächst die bereits begonnen Einbehaltungen vollständig zu refinanzieren, bevor mit der Tilgung einer hinzugekommenen Forderung begonnen wird. Es wird zudem angeregt, eine eigene zentrale Aufhebungsvorschrift zu schaffen, die den Gegebenheiten der Massenverwaltung und der Kurzlebigkeit der Bewilligungsentscheidungen gerecht wird. Diese Regelung sollte Bagateligründe bzw. Bagatelibeträge bestimmen, die das Jobcenter auf die Vornahme einer Aufhebung und Erstattung verzichten lassen.

Der Anwendungsbereich der Jahresfrist von § 40 Abs. 1 SGB X sollte auf jegliche Form von Überprüfungsanträgen - § 44 Abs. 1 und 2 SGB X – erweitert werden. Ausnahmen von der Jahresfrist

sollten nicht möglich sein. Zudem sollte der Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 SGB X erweitert werden auf alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung ergehen. 
(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Stundungen usw., wie im Abs. 2 des Städtetagtextes genannt, sind heute schon als Ermessensentscheidungen möglich, dazu braucht es keiner weiteren Regelung. Die Forderung nach einer eigenen “zentralen Aufhebungsvorschrift” ist zu ungenau und schlagwortartig, um beurteilt zu werden. Eine Jahresfrist in § 40 Abs. 1 SGB X ist nicht erkennbar, im Gegenteil ist bereits in Abs. 5 geregelt, dass die Behörde die Nichtigkeit “jederzeit von Amts wegen” feststellen kann. Was dieser Teil der Städtetagsausführungen soll, ist daher unverständlich. Die Ausweitung des § 44 SGB X (rückwirkende Rücknahme) ist, wie die übrigen Wegelagereien, abzulehnen. Bislang sind nur “rechtswidrig benachteiligende VA” rückwirkend zurückzunehmen. Die Öffnung hin zu allen Arten von VA führt zur Beendigung jeglicher Rechtssicherheit, Planbarkeit und jeglichen Rechtsfriedens, wie die anderen Vorschläge dieser Art auf nachträgliche Rückforderung usw. auch.

82	SGB II 40. SGB X 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Erweiterung der Aufhebungsalternativen für die Vergangenheit auch für Fälle, in denen Veränderungen in den Bedarfen erfolgt sind	EMAS
----	--	--	------

Kommentierung:

Wie die übrigen Rückforderungsausweitungen ist auch dies abzulehnen, da das Feld der Rückforderungsmöglichkeiten dadurch ständig ausgeweitet wird. Wie bei den anderen Vorschlägen in diese Richtung wird der Abkassierungswille durch die Wirkung auf die Vergangenheit deutlich. Es gilt das bereits zu den anderen Vorschlägen dazu Gesagte.

Problembeschreibung:

Bußgeldforderungen sind schwer einbringlich. Im Inkassoverfahren entstehen erhebliche Aufwände im Rahmen von Beitreibungsversuchen, Niederschlagungen und ggf. beim Wiederaufgreifen niedergeschlagener Forderungen.

Die jetzige Rechtssituation ist unbefriedigend. Sie ist auch in fiskalischer Hinsicht nachteilig. Personen, die Leistungsmissbrauch begehen und denen pfändbares Einkommen oder Vermögen nicht nachzuweisen ist, haben es selbst in der Hand, ob sie fällig gewordene Bußgelder begleichen oder nicht.

Lösungsvorschlag:

In Betracht könnte z.B. kommen, den Differenzbetrag zwischen „physikalischem“ und soziokulturellem Existenzminimum der Aufrechnung zu unterwerfen. Es wird vorgeschlagen § 43 Abs. 1 SGB II um eine neue Nummer 3 zu ergänzen mit dem Text „Geldbußen nach § 63“.

Die Höhe der Aufrechnung sollte 10 Prozent des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs betragen. Die Aufzählung in § 43 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz SGB II sollte hiernach folgenden Wortlaut erhalten: „Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf den §§ 42 und 43 des Ersten Buches, § 328 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Buches, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches oder auf § 63 dieses Buches beruhen, 10 Prozent ...“.

Die Höhe des Aufrechnungsbetrages ist angemessen und zumutbar, da dieser Prozentwert nicht den Prozentanteil für das „soziokulturelle“ Existenzminimum (lt. EVS 2008 13,02 % des Regelbedarfes für Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) erreicht. Das physikalische Existenzminimum ist durch eine solche Aufrechnung nicht betroffen.

(Text: BA)

Kommentierung:

Dieser Vorschlag wird abgelehnt, schon allein, weil Bußgelder jeglicher Art gegen das Existenzminimum ein Unding sind, egal, wie die bisherige Regelung gewesen sein mag. Die öffentliche Hand kann durchaus mit der Beitreibung dieser Bußgelder warten, bis die Förderwürdigkeit weggefallen ist (also bis Arbeitsaufnahme etc.). Die Bußgeldtitel sind in rechtskräftiger Form viele Jahre gültige Vollstreckungstitel. Es besteht also genügend Zeit für die öffentliche Hand, diese Titel gegen die Zahlungspflichtigen zu realisieren. Eine Aufrechenbarkeit von Geldbussen gegen die SGBII-Ansprüche steht zudem Vorschlag-Nr.86 entgegen. Zudem haben ALGH-Empfänger ein Gleichbehandlungsanrecht i.V.z. übrigen Bevölkerung auf Beachtung ihrer Zahlungsunfähigkeit. Auch können die Bußen nach SGBII leicht entstehen, z.T. bereits aus Unwissenheit u.ä. (nicht richtige, nicht vollständige Angaben usw.) u. betragen mit 2000-5000 € ganz erhebliche Größenordnungen, die die Betroffenen auf lange Sicht belasten und bei laufender Aufrechnung gegen die ALG2-Leistungen zu einer langfristigen Schädigung der Betroffenen an Leib und Leben führen.

95	SGB II 52	Datenabgleich - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten im Internet (Audeckung von Einkünften aus E-Commerce); a) Berücksichtigung des Zuflussprinzips bei Arbeitseinkommen; b) Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro c) Einstellung des Datenabgleichs mit dem Sozialhilfeträger nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II; d) Erweiterung des Datenabgleichs um Vermögensanlagen bei Versicherungsunternehmen, § 45d Abs. 1 EStG; e) Erweiterung des Datenabgleichs um Daten der Grundbuchämter; f) Frequenz der Datenabgleiche erhöhen von quartalsweise auf monatlich; g) Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises auf Antragsteller sowie Einbeziehung sämtlicher Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.	BA
----	-----------	--	----

Problembeschreibung:

Die Bedeutung des Internets für Handel und Dienstleistungen ist im letzten Jahrzehnt rasant gestiegen. So erhöhte sich der Umsatz des E-Commerce von 1,25 Mrd. Euro im Jahr 1999 auf 26,1 Mrd. Euro im Jahr 2011. Es kann davon ausgegangen werden, dass in nennenswertem Umfang auch leistungsberechtigte Personen Einkünfte im Internet durch Handel und Dienstleistungen erzielen, ohne dies dem Jobcenter mitzuteilen. Die Überprüfung solcher geschäftlicher Aktivitäten spielt daher für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch eine immer größer werdende Rolle.

Ziel:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten im Internet
- BZSt als verantwortliche Stelle für die Beobachtung des Internethandels bestimmen
- Voraussichtliche Aufdeckung von ca. 5.000 Überzahlungsfällen je Suchlauf mit potentiellem Rückforderungsvolumen von rd. 10,3 Mio. Euro jährlich

(Textauszug: BA)

Kommentierung:

Wie die BA in ihrer Begründung auf Seite 40 ihrer Vorschläge selber feststellt, wird das Internet bereits durch das Bundeszentralamt für Steuern und das Bundesamt für Verbraucherschutz auf die selben Sachverhalte hin durchsucht. Wenn also jemand in nennenswertem Umfang Internethandel betreibt, fällt das dem Bundeszentralamt für Steuern auf und kommt es darüber zu entsprechenden Veranlagungsfolgen, die auch der Sozialverwaltung im Rahmen der Datenabgleichung mit den Steuerbehörden nicht unverborgen bleiben. Die hier vorgeschlagene Vorratsbespitzelung durch die Sozialverwaltung entlarvt sich folglich als Angriff auf die unterhalb einer Steuerpflicht liegenden gelegentlichen Vermögensumschichtungen von sog. Schutzvermögen, also z.B. den typischen Fall des Verkaufs eines unpassenden Weihnachtsgeschenkes (welches als gelegentliche Zuwendung vom Zugriff geschützt ist). Genau hier aber muss dem Leistungsempfänger in rechtlicher Gleichbehandlung mit anderen Bevölkerungsteilen die Freiheit belassen bleiben, sein geschütztes Eigentum zu Geld zu machen, ohne dass dieses Geld dann als Zufluss vom laufenden ALG abgezogen wird. Mit Leistungsmissbrauch hat ein solches "zu Geld machen von Geschenken oder unpassenden Kleidern usw." gar nichts zu tun und daraus Rückforderungen abzuleiten, ist eine schändliche Entartung der Rechtsanwendung, die offenkundig den Hirnen von Leuten entspringt, die überhaupt kein Problembewußtsein für die Lebenswirklichkeit der Leistungsempfänger haben und – Abgeiern gleich – nur die Staatskasse im Auge behalten. Auch tut die technische Machbarkeit der Überwachung, die in der Begründung beschrieben ist, nichts zur Sache, denn es darf nicht alles gemacht werden, was technisch machbar ist.

Die Erweiterung des Datenabgleiches mit Versicherungen und Grundbuchämtern sowie die Verkürzung der Abgleichszeiten kann sinnvoll und soll von der hier formulierten Ablehnung der Vorratsbespitzelung hinsichtlich E-Commerz nicht betroffen sein.

Kommentierung:

Auch wenn der Vorschlag nur äußerst stichwortartig vorliegt und somit keiner Detailprüfung zugänglich ist, kann bereits die falsche Richtung erkannt werden und wird er deswegen von den betroffenen (selbstständigen) Leistungsempfängern/Aufstockern abgelehnt. Vorallem aber geht er an der Lebenswirklichkeit dieses Teiles der Leistungsempfänger vorbei, die ohnehin aus beruflichen/steuerlichen Gründen bereits Gewinnermittlungen und Steuererklärungen laufend fertigen müssen und bereits jetzt durch den Zusatzaufwand der – derzeit noch – halbjährlichen EKS-Nachweise nebst Vorlage des vollständigen Belegwesens völlig überfordert sind, z.T. auch deswegen, weil die Berechnungsweisen und Nachweisführungen nach Sozialrecht (EKS) nicht mit denen nach Steuer- und Handelsrecht überein stimmen und folglich 2 Gewinnermittlungen bereits jetzt zu fertigen sind, nämlich eine für die Steuer/Bank und eine für die Sozialverwaltung. Statt hier nun wieder Zusatzarbeit und Zusatzverantwortung auf die Leistungsempfänger abzuwälzen und von der Verwaltung wegzudrücken, wäre es wesentlich sinnvoller und realistischer, die Gewinnermittlung im Sozialrecht vollständig an das Steuer – und Handelsrecht anzugleichen, also die Steuerbilanz/Steuer-Einnahmen-Überschuss-Rechnung/Steuererklärung (bei Einkünften aus Vermietung etc., Kapitalvermögen usw. zu denen keine gesonderten Gewinnermittlungen erfolgen, sondern gleich alles in die Steuerformulare eingetragen wird) als einzige Grundlage der Einkommensermittlung für alle Lebens- und Rechtsbereiche im Sozialrecht festzulegen. Sodann kann die Sozialverwaltung im Datenabgleich mit der Steuerverwaltung sich die Nachweise und Zahlen wesentlich einfacher und geordneter besorgen, als durch Vorlage durch den Leistungsempfänger. Die ständige Vorlage des gesamten Belegwesens – wie sie sich in der sozialbehördlichen Praxis mittlerweile durchgesetzt hat – ist umgehend wieder abzuschaffen, da sie eine völlige Überlastung der selbstständigen Leistungsbezieher/Aufstocker mit Belegaufbereitungen und Nachweisführungen nach sich zieht, die sowohl diese mit nicht unerheblichen Zusatzkosten für die Nachweisführung belasten als auch deren Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität beeinträchtigen, was wiederum der Einnahmenerzielung zuwider läuft.

99	SGG 183. SGB X 64	Einführung einer Gebühr für 1) Klage (SN) bzw. 2) Klage und Widerspruch (z.B. 20 Euro) (RP 2x).	Sachsen / Rheinland- Pfalz (2x)
----	----------------------	--	------------------------------------

Kommentierung:

Auch geringe Gebühren von ca. 20 € sind für Leistungsempfänger schwer bis gar nicht aufzubringen und verhindern damit den Zugang zum Rechtsweg mittels Finanzhürden. Deshalb sind solche Vorschläge grundsätzlich abzulehnen, es muss bei der Gebühren- und Kostenfreiheit der sozialrechtlichen Verfahren bleiben. Außerdem ist jede Gebührenerhebung wiederum mit Verwaltungsaufwand verbunden, der bei so niedrigen Beträgen sodann in keinem Verhältnis steht und unweigerlich zu einem Verlustgeschäft für die Staatskasse würde. Der Vorschlag entlarvt sich folglich als bloße Schaffung von Anfechtungshürden und damit weitere Entrechtung der Leistungsbezieher.

Kommentierung:

Der Vorschlag geht diametral an Erfordernissen und Lebenswirklichkeit vorbei, da jede weitere Ausweitung von Vertretungszwängen in unserem Rechtssystem nicht nur zu einer stetigen, schleichenden Entmündigung der betroffenen Bürger führt und im Gegenzug zu einer stetig weiteren Übergewichtung des juristischen Berufsstandes. Jede weitere Vertretungszwangsausweitung schafft auch weitere Hürden für die Rechtssuchenden, da sich vertretungsbereiter und in der Sache fähiger Rechtsbeistand bereits jetzt für diese kaum finden lässt, selbst dann nicht, wenn Gewerkschaften oder Rechtsschutzversicherungen die Kosten übernehmen, geschweige denn, wenn eine Honorierung auf Basis der Prozesskostenhilfe erfolgen muss, was im Sozialrecht dann wohl zur Regel würde. Die Vorstellung, man brauche bei den vielen niedergelassenen Anwälten doch nur sich einen auszusuchen (Stichwort: freie Anwaltswahl) und der Rest ginge von selbst, ist unrealistisches Wunschenken. Wenn man denn in Deutschland einen Vertretungszwang ausweiten und damit dem französischen System sich angleichen wollte, müsste man von dort auch das Beiordnungsprinzip übernehmen, denn bei der Mandatsannahme stetig weiter auf Freiwilligkeit und die Kräfte des Marktes zu vertrauen, bei gleichzeitiger Schaffung zusätzlichen Vertretungszwangs und unter den Bedingungen eines nach oben offenen Vergütungssystems (mittels Honorarvereinbarungen oberhalb des RVG) führte letztlich zur Abschaffung der Rechtsmittelinstanz in der Praxis für den überwiegenden Teil der Leistungsbezieher, die bei einem solchen Konkurrenzkampf um die leistungsfähigsten Geldbeutel nicht mithalten können. Recht bekommt dann erstrecht nur noch, wer zahlen kann.

111	SGB II 31a Abs. 1	Neue Staffelung der Leistungsminderungen in § 31a Abs. 1 in 20 %, 50 % und 100 % (statt 30 %, 60 % und 100 %). Angemessene Minderung auf erster Stufe.	Hamburg
-----	----------------------	--	---------

Kommentierung:

Der Vorschlag widerspricht allen anderen Vorschlägen zur Deckelung der Sanktionen auf einheitlich 30% und eröffnet sogar in einer dritten Stufe die Möglichkeit der 100%-Kürzung, ist somit rundweg von den LeistungsbezieherInnen abgelehnt.

117	SGB II 31a. 31b	Vereinheitlichung der Minderungsstufen: mehrere Sanktionen entweder addieren oder nacheinander eintreten lassen.	Saarland
-----	--------------------	--	----------

Kommentierung:

Abgesehen davon, dass bei diesem Vorschlag völlig unklar bleibt, was, wie in welchen Stufen gemindert werden soll, bleibt auch unklar, ob es in der irgendwie unklar ermittelten Summe der Sanktionen bei der anderen Ortes geforderten Deckelung auf 30% bleibt. Der Vorschlag wird daher abgelehnt.

12*	SGB II 31b Abs. 1 Satz 4	Ermessensentscheidung: Verkürzung der Sanktion bei U25 auf sechs Wochen.	BA
-----	-----------------------------	--	----

Problembeschreibung:

Die Rechtsfolgen in § 31a SGB II sehen gestufte Minderungen der Leistungen vor, die an den Tatbestand der wiederholten Pflichtverletzung geknüpft sind. Es werden zudem die Altersgruppen der unter 25 jährigen und älteren Leistungsberechtigten unterschieden. Sanktionen können jederzeit die Bedarfe für Unterkunft und Heizung betreffen, bis hin zum vollständigen Wegfall, wobei diese Leistungen im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung an einen Drittzahlungsempfänger erbracht werden sollen. Außerdem sind mehrere Milderungsmöglichkeiten in der Vorschrift enthalten, über die zwingend eine Ermessensentscheidung bei der Feststellung der Sanktion zu treffen ist.

Die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II sind auch nach der Neustrukturierung und Überarbeitung der Sanktionsvorschriften unverändert komplex und stehen immer wieder in der öffentlichen Kritik. Der mit der Feststellung der Sanktion verbundene Aufwand ist aufgrund der vielen zu unterscheidenden Fallkonstellationen (erste oder wiederholte Pflichtverletzung, Altersgruppe, Entscheidung über Milderung und Zuleitung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung an einen Dritten) enorm und die Komplexität der Vorschrift macht diese weiterhin fehleranfällig. Die Minderung bzw. der Wegfall der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erzeugen weiteren Aufwand, wenn Obdachlosigkeit droht.

Lösungsvorschlag:

Bei jeder Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld um 30% des maßgebenden Regelbedarfs. Die Minderungsbeträge sind in Überlappungsmonaten zu addieren. Die Regelungen gelten für alle Leistungsberechtigten - unabhängig vom Alter - einheitlich.

Mindestens: Vereinheitlichung der Sanktionsregelungen für junge Erwachsene (U25) und Erwachsene (Ü25)

(Textauszug: BA)

Kommentierung:

Der Vorschlag Nr. 121 der BA ist abzulehnen, da er zu den übrigen Vereinheitlichungs- und Abschaffungsvorschlägen der U25-Regelungen widersprüchlich ist, u.a. zu dem voran abgedruckten Textauszug aus den Vorschlägen der BA selber. Wenn man einerseits für eine einheitliche und allgemein gültige Festlegung des Sanktionszeitraumes auf 6 Wochen ist (Nrn. 107, 120, 122 = GR 35) kann man nicht in Nr. 121 nun plötzlich wieder hierzu Ermessensentscheidungen einführen, es sei denn, die BA wollte überhaupt keine generelle Verkürzung der Sanktionszeiträume und würde damit zur **Scharfmacherin unter den Vorschlagenden!**

123	SGB II 32	Vorläufige Leistungseinstellung ab dem dritten Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund. Regelungen des § 331 SGB III gelten über ergänzten § 40 SGB II entsprechend.	BA : Rheinland-Pfalz / Sachsen-Anhalt
-----	-----------	---	---------------------------------------

Gemäß § 32 Abs. 1 SGB II mindert sich bei jedem Meldeversäumnis, für das kein wichtiger Grund vorliegt, der Leistungsanspruch um 10% des maßgeblichen Regelbedarfs. In der Praxis der Jobcenter wird ein Leistungsberechtigter, der zu einem Termin nicht erscheint, erneut eingeladen. Versäumt nun ein Leistungsberechtigter beispielsweise fünf Termine hintereinander, so hat dies fünf Sanktionen mit einer jeweiligen Minderung um 10% des maßgeblichen Regelbedarfs zur Folge.

Nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III gibt es mehrere Gründe, die eine Vorsprache beim Leistungsträger erforderlich machen können. Insoweit wird sich bei dritter und vierter Einladung neben dem vermittlungsrelevanten Anlass auch die Frage des Leistungsanspruchs, insbesondere des Vorliegens der Hilfebedürftigkeit, stellen. Diese Prüfung kann nicht vorgenommen werden, wenn der Leistungsberechtigte auf die Einladungen nicht reagiert.

Eine Aufhebung der Bewilligungsentscheidung aufgrund des bloßen Verdachtes, die Hilfebedürftigkeit könnte weggefallen sein, ist nicht möglich. Für eine Leistungskürzung auf „Null“ müsste ein Leistungsberechtigter ca. 15 mal oder öfter eingeladen werden; dies kann aber nicht Sinn und Zweck der Meldepflichten nach § 59 SGB II sein. Eine vorläufige Zahlungseinstellung gem. § 331 SGB III (die den Leistungsberechtigten zur Vorsprache bewegen könnte) ist nicht möglich, da die Tatsachen, die zum Wegfall des Leistungsanspruchs führen können, hinreichend wahrscheinlich sein müssen. Mehrere Meldeversäumnisse lassen allenfalls die Vermutung, der Leistungsberechtigte sei nicht mehr auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen, zu.

Lösungsvorschlag:

Es sollte die Möglichkeit der Zahlungseinstellung ab dem dritten Meldeversäumnis eröffnet werden. Wer ohne wichtigen Grund drei Meldetermine versäumt, dessen Leistungen werden bis zur Klärung des Vorliegens der leistungsrechtlichen Voraussetzungen vorläufig eingestellt. Die Bestimmungen des § 331 SGB III finden vollumfänglich Anwendung.

§ 40 Abs. 2 SGB II wäre folgender Satz 2 anzufügen: „Eine dreimalige aufeinanderfolgende Verletzung der Meldepflicht nach § 59 steht der Kenntnis von Tatsachen nach Satz 1 Nr. 4 gleich.“

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine vorläufige Zahlungseinstellung, weil kein Ausgleich über ergänzende Sachleistungen geschaffen wird, werden nicht gesehen. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass die Leistungen der Grundsicherung monatlich im Voraus erbracht werden und sich eine Zahlungseinstellung nur selten auswirkt. Auf jeden Fall wird dem Leistungsberechtigten genügend Zeit eingeräumt, seinen Meldepflichten nachzukommen und so eine Zahlungsunterbrechung zu vermeiden.

(Textauszug: BA)

Kommentierung:

Ein völlig unerträglicher Vorschlag, der rundweg abgelehnt wird! 3 Meldeversäumnisse sind in der Praxis leicht und ohne Kenntnis des Leistungsempfängers/In von der Behörde z.B. im Wege der einfach in die Akten abgehefteten Rückläufer oder gar nicht bemerkten Zustellmängel wegen Falschadressierung erzeugt. Derartig verursachte Meldeversäumnisse spielen in der Beratungspraxis eine große Rolle und kommen häufig vor, vorallem bei Leistungsempfängern in prekären Lebensverhältnissen, also z.B. mit wechselndem Obdach oder häufigen Krankenhausaufenthalten. Die daraus von Scharfmachern ständig und einseitig abgeleiteten Unwilligkeiten werden diesseits als unerträglich empfunden und gehören umgehend abgestellt, statt auch noch gesetzlich befördert.

92	SGB II 44a	1. Einführung einer <u>Widerspruchsfrist</u> in Anlehnung an SGG; Fiktion der Kenntnisnahme von der Nicht-Erwerbsfähigkeit beim Sozialhilfeträger mit Tag der Feststellung (ST); 2. Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II (DLT).	Sachen-Anhalt / Deutscher Landkreistag
----	------------	--	--

Kommentierung:

Dieser Vorschlag erschließt sich nur dann, wenn man damit die bislang in § 44a Abs. 1 Satz 4 SGB II nicht näher zeitlich eingegrenzten Gutachtenseinholungen zeitlich abschneiden wollte oder aber das Widerspruchsrecht generell. Eine solche zeitliche Begrenzung ist jedoch in der Praxis nicht durchführbar, ohne dass hier Unanfechtbarkeiten zu Nicht- oder Falschfeststellungen erzeugt würden, denn weder sind die Gutachter frei wählbar, noch kann auf diese zeitlich Einfluss genommen werden und auch nicht auf die Bearbeitungszeiten und Kenntnisnahmen anderer Sozialträger im Bereich der Kommunen und Krankenkassen. Auch enthält Abs. 6 des § 44a bereits eine Widerspruchsfrist, wobei der gesamte § 44a SGB II lediglich das Anfechtungs- und Feststellungsrecht der Sozialträger untereinander betrifft. Inwieweit es einer zusätzlichen Sicherung des Erstattungsanspruches des Jobcenters bedarf, erschließt sich ebenfalls nicht, denn zu unrecht erbrachte - oder durch andere Sozialträger vorrangig zu erbringende Leistungen/vorläufige Leistungen sind immer und bereits nach derzeitiger Rechtslage erstattungspflichtig.

89	SGB II 43	1. Aufrechnung bei allen Ansprüchen des Leistungsträgers gegen den Leistungsberechtigten; 2. Aufrechnung durch gebundenes Ermessen (Soll-Vorschrift), um fehlerträchtige Ermessensausübung zu vermeiden; 3. Einheitlicher Aufrechnungsbetrag von 10 % und Begrenzung auf insgesamt 30 %.	Sachsen-Anhalt
----	-----------	--	----------------

Kommentierung:

Dieser Vorschlag erschließt sich nicht, da die bislang in § 43 SGB II – zugegeben etwas verklausuliert aus den div. SGB-Büchern zusammengeklautbe – Regelung der Aufrechnung von Erstattungsansprüchen bereits alle nur denkbaren Anspruchsarten umfasst, also auch bereits jetzt alle Anspruchsarten zur Aufrechnung gestellt werden können. Auch die Prozentstaffelung ist bereits jetzt Bestandteil des Gesetzes, wobei derzeit zu verschiedenen Anspruchsarten, verschiedene Prozentregelungen gelten, die möglicherweise sinnvoll vereinheitlicht werden könnten, ggf. in der hier vorgeschlagenen Art und Weise, beginnend immer mit 10% und endend immer mit 30%. Was jedoch insgesamt hier ein Ermessen zu suchen hat, erschließt sich wiederum nicht, denn § 43 SGB II schreit geradezu nach vollständiger Abschaffung jeglichen Ermessens mittels Einführung klarer und immer gleicher Anrechnungsmethodik, der der Vorschlag Nr. 89 jedoch nicht gerecht wird. Die Vorschlagenden sollten hier zunächst einmal deutlich machen, was ihnen an der bisherigen Regelung verbesserungswürdig erscheint und welche Ansprüche sie durch die bisherige Regelung nicht als gedeckt ansehen.

34	SGB II 21 Abs 7 S.2	Streichung der Ausnahmeregelung in § 21 Abs. 7 Satz 2 SGBII (konkrete Berechnung der Kosten einer dezentralen Warmwasseraufbereitung; bisherige Regelung wirft erhebliche Schwierigkeiten auf	Bayern Rheinl. Pfalz
-----------	--------------------------------	--	-------------------------------------

Kommentierung:

Bei den unterschiedlichen Wohnungsausstattungen können derartige Mehrbedarfsregelungen nicht einfach gestrichen werden, auch nicht diejenige, die neben den in § 21 Abs 7 geregelten Pauschalen auch einen darüber hinaus gehenden Mehrbedarf per Nachweis möglich machen. Es ist auch nicht ersichtlich was daran in der Praxis so erhebliche Schwierigkeiten aufwirft, dass man diese Regelung streichen müsse.

37	SGB II 22 Abs 1 Satz 1	Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessene Aufwendungen“; 1) Bestimmung Angemessenheitskriterien (DST/DStGB/NI); 2) Schaffung eines Beurteilungs- und Ermessensspielraums für die Träger bei der Bestimmung der Angemessenheit der KdU (DLT/DST/DStGB); Vermutungsregelung, wonach Angemessenheit gegeben ist, wenn der leistungsberechtigten Pers. Wohnungsangebote innerhalb der bestimmten Angemessenheitsgrenzen nachgewiesen wurden (DLT), Einführung von Pauschalen für KdU, Regelung und jährliche Anpassung deutschlandweit durch Gesetz (RP 2x)	Dt.Land- kreistag/ Dt.Städte- tag, Dt. Städte- u. Gemein- bund/Nie- dersach- sen/Rhl.-P
----	---------------------------	---	--

Kommentierung:

Bundesweite Pauschalierungen für KdU sind ohne erhebliche Verzerrungen und Härten im Einzelfall nicht möglich, da die Kostenstruktur des Wohnungsmarktes keine bundeseinheitliche ist, sondern eine regionale.